Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 8676.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Jever. Vom 5. Oktober 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Ursinus,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
Höchstihren Staatsrath Wilhelm Selkmann,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung auf Ihrem Gebiete eine Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Jever zur Ausführung bringt, erklärt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung Sich bereit, Ihrerseits auf Oldenburgischem Gebiete die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis nach Jever zum Anschluß an die Bahn von Jever nach Sande innerhalb der gleichen, noch näher zu vereinbarenden Frist, innerhalb welcher die Bahn von Emden über Norden und Wittmund zur Landesgrenze zur Ausführung gelangt, herzustellen.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige Kommissarien näher bestimmt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1879.

Artikel II.

Für den Bau und Betrieb der Bahn innerhalb beider Staatsgebiete sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

Artikel III.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel IV.

Die von einer der Hohen kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel V.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind einverstanden, daß zur Vermeidung der Anlegung eines Bahnhofes auf der Landesgrenze entweder die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Wittmund an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung oder die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Jever an die Königlich Preußische Regierung zur Verwaltung und zum Betriebe zu überlassen ist. Ueber den Umfang und die Bedingungen dieser Ueberlassung, insbesondere über die dafür zu gewährende Vergütung werden die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen besondere Verständigung treffen.

Artikel VI.

Bezüglich des Betriebes dieser Grenzstrecke ist die den Betrieb führende Regierung — insoweit nicht Reichsgesetze oder Reichsverordnungen Platz greifen — den jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung unterworfen.

Die auf dieser Grenzstrecke fungirenden Bahnpolizeibeamten sind von den zuständigen Behörden der Landesregierung in Eid und Pflicht zu nehmen.

Alle auf dieser Strecke vorkommenden und den Betrieb auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Behörden der Landesregierung zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Gesetzen und Verordnungen dieser Regierung beurtheilt werden. Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstvergehen der Beamten der den Betrieb führenden Regierung sind jedoch die Behörden dieser Regierung allein zuständig.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Betriebes dieser Strecke geltend gemacht werden, ist die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung der Gerichtsbarkeit der Landesregierung unterworfen. Die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung wird auf Verlangen der Landesregierung innerhalb des Staatsgebietes derselben Domizil wählen und in diesem Domizil ein Organ

bestellen, welches sie der Landesregierung und dem Publikum gegenüber in allen den Betrieb dieser Strecke betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist. Die gegen dieses Organ in Vertretung der den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltung rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und administrativen Entscheidungen sollen ohne Weiteres gegen die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung verbindlich und vollstreckbar sein.

Der Landesregierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Eisenbahnverwaltung der Grenzstrecke, sowie die Handhabung der Ihr über diese Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Landesregierung ressortiren, an jene Behörde zu wenden.

Die gedachten Funktionen können auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel VII.

Die Festsetzung der Tarife und der Fahrpläne soll jeder der Hohen kontrahirenden Regierungen auf der von Ihr betriebenen Strecke zustehen. Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden aber gemeinsam darauf Bedacht nehmen, daß auf der Eisenbahn von Emden bis Jever ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung kommt und täglich wenigstens zwei zur Beförderung von Personen geeignete Züge in jeder Richtung gefahren werden und in Emden und Jever möglichst unmittelbare Anschlüsse an die ankommenden und abgehenden Züge beider Staaten erhalten.

Artikel VIII.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 5. Oktober 1879.

Carl Ursinus. Selkmann.
(L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8677.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln und Rotenburg in der Provinz Hannover. Vom 22. November 1879.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253; 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den Bezirk

1) des Amtsgerichts Hameln mit Ausschluß der Gemeinde Reher,

2) des Amtsgerichts Rotenburg

am 1. Januar 1880 beginnen soll.

Berlin, den 22. November 1879.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.